# S 15 AS 1254/21

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Baden-Württemberg |
| Sozialgericht | Landessozialgericht Baden-Württemberg |
| Sachgebiet | Grundsicherung für Arbeitsuchende |
| Abteilung | 2. |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 15 AS 1254/21 |
| Datum | 12.10.2022 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 2 AS 3163/22 |
| Datum | 24.01.2024 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

**Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.**

AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

**<u>Tatbestand</u>**

Zwischen den Beteiligten ist die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Reparatur/Erneuerung einer HaustÃ¼rschlieÃanlage, die vorschussweise Auszahlung des Regelbedarfs fÃ¼r Januar 2021 und ein Schadensersatzanspruch streitig.

Der 1964 geborene KlÃ¤ger verfÃ¼gt Ã¼ber eine 1989 abgeschlossene Ausbildung zum Schriftsetzer/Fotosetzer und studierte Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule D2 in S1. Das Studium schloss er 1994 als Diplom-Wirtschaftsingenieur (FH D2) ab. Nach Aktenlage war er im Pressehaus S2 in der Vorstufenabteilung Montage (2 Jahre) und im Operating (7 Jahre) beschÃ¤ftigt.

Der KlÃ¤ger bezieht seit dem Jahr 2015 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (im Folgenden: laufende Leistungen) nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende â (SGB II). Er bewohnt allein ein â zur HÃ¤lfte â in seinem Miteigentum stehendes Reihenhaus unter der im Rubrum genannten Anschrift. HierfÃ¼r fallen verschiedene Nebenkosten (GebÃ¤udeversicherung, Wasser/Abwasser, AbfallgebÃ¼hren, Schornsteinfeger usw.) sowie Heizkosten, nicht jedoch weitere Wohnkosten (âMieteâ) an.

Mit Bescheid vom 26.11.2019 (Bl. 197 eVA) und Ãnderungsbescheiden vom 23.01.2020 (Bl. 212 eVA), vom 26.03.2020 (Bl. 229 eVA), vom 24.04.2020 (Bl. 244 eVA), vom 17.06.2020 (Bl. 250 eVA), vom 18.09.2020 (Bl. 254 eVA) und vom 11.12.2020 (Bl. 284 eVA) bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger laufende Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2020. Dabei bewilligte er den im Bewilligungszeitraum maÃgeblichen Regelbedarf fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt sowie Neben- und Heizkosten.
Auf den Weiterbewilligungsantrag des KlÃ¤gers bewilligte der Beklagte dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 23.11.2020 (Bl. 277 eVA) laufende Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Dezember 2021 i.H.v. monatlich 456,26 â¬ (Regelbedarf 446,00 â¬, Mehrbedarf Warmwasser 10,26 â¬).
Mit Schreiben vom 20.01.2021, beim Beklagten eingegangen am 21.01.2021 (Bl. 307 eVA) beantragte der KlÃ¤ger unter Darstellung einer eigenhÃ¤ndig gefertigten Aufstellung die Ãbernahme der Kosten fÃ¼r Wasser/Abwasser fÃ¼r das Jahr 2021, âbedarfs- und zeitgerecht zum 01.02.2021â. Der Beklagte forderte den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 25.02.2021 (Bl. 311 eVA) auf, den vollstÃ¤ndigen JahresgebÃ¼hrenbescheid fÃ¼r Wasser/Abwasser zu Ã¼bersenden.
Mit Schreiben vom 11.03.2021, beim Beklagten eingegangen am 12.03.2021 (Bl. 315 eVA), beantragte der KlÃ¤ger die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die MÃ¼llgebÃ¼hren laut AbfallgebÃ¼hrenbescheid 2021 bis spÃ¤testens 23.03.2021. Dem Schreiben war der JahresgebÃ¼hrenbescheid 2020 einschlieÃlich der Festsetzung der Vorauszahlung 2021 der Stadtwerke L1 fÃ¼r Wasser/Abwasser (Bl. 316/318 eVA) sowie der AbfallgebÃ¼hrenbescheid 2021 vom 23.02.2021 der Abfallwirtschaft B1 beigefÃ¼gt (Bl. 319 eVA).
Mit Ãnderungsbescheid vom 17.03.2021 (Bl. 321 eVA) bewilligte der Beklagte fÃ¼r die Monate Februar bis Dezember 2021 laufende Leistungen unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen Wasser-/AbwassergebÃ¼hren im jeweiligen FÃ¤lligkeitsmonat sowie unter BerÃ¼cksichtigung von AbfallgebÃ¼hren fÃ¼r das Jahr 2021 i.H.v. 171,60 â¬ im Monat MÃ¤rz.

Bereits zuvor, mit Schreiben vom 16.12.2020, beim Beklagten eingegangen am 17.12.2020 (Bl.Â 287 eVA), hatte der KlÃ¤ger die ânotfallbedingte VorabÃ¼bernahmeâ der Kosten fÃ¼r seine defekte HaustÃ¼rschlieÃanlage beantragt. Die SchlieÃanlage seiner HaustÃ¼r sei seit 14.12.2020 kaputt, eigene Reparaturversuche seien erfolglos verlaufen. Aktuell gelange er nur Ã¼ber die schwer zu Ã¶ffnende bzw. zu schlieÃende KellertÃ¼r in sein Haus. Er benÃ¶tige eine neue SchlieÃanlage. Die Kosten hierfÃ¼r seien im Rahmen der Unterkunftskosten von dem Beklagten zu tragen. FÃ¼r den Einbau einer neuen SchlieÃanlage benÃ¶tige er nicht nur einen SchlÃ¼sseldienst, da dieser lediglich

TÃ¼ren Ã¶ffne, sondern einen SchlÃ¼ssel- und SchlieÃanlagendienst. Hiervon gebe es in der nÃ¤heren Umgebung nur den â□□L2-SchlÃ¼sseldienstâ□□. Nach mÃ¼ndlicher RÃ¼cksprache im LadengeschÃ¤ft des â□□L2-SchlÃ¼sseldienstesâ□□ am 15.12.2020 wÃ¼rden fÃ¼r den Einbau der neuen SchlieÃanlage voraussichtlich Kosten in HÃ¶he von 370,00 â□¬ (Arbeitszeit 3 Stunden 210,00 â□¬, Anfahrtskosten innerorts 20,00Â â□¬, SchlieÃanlage 80,00 â□¬, Mehrwertsteuer 60,00 â□¬ â□□ aufgerundet) entstehen; ggf. auch mehr. Die konkrete HÃ¶he der Kosten hÃ¤nge davon ab, welche SchlieÃanlage und wie viele Arbeitsstunden fÃ¼r den Einbau benÃ¶tigt wÃ¼rden. Weil es sich bei dem SchlÃ¼ssel- und SchlieÃanlagendienst um einen Notfalldienst handele, wÃ¼rde dieser nicht auf Rechnung oder Bezahlung per Kreditkarte tÃ¤tig werden. Die Branche funktioniere per unmittelbarer Barzahlung. Einen schriftlichen Kostenvoranschlag gebe es nicht, denn die TÃ¼r mÃ¼sse jetzt auf und nicht in zwei Wochen. Es handele sich eben um einen Notfalldienst. Er benÃ¶tige das Geld in ausreichender HÃ¶he zur Begleichung der Kosten vorab. Deshalb fordere er den Beklagten auf, seinen Regelsatz fÃ¼r Januar 2021 in HÃ¶he von 456,00 â□¬ und Ã¼berdies 500,00 â□¬ zur VorabÃ¼bernahme der Kosten fÃ¼r das Richten der TÃ¼ranlage, mithin 956,00 â□¬, sofort auf sein Girokonto zu Ã¼berweisen.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 (Bl. 297 eVA) forderte der Beklagte den KlÃ¤ger zur Vorlage eines Kostenvoranschlags fÃ¼r die Reparatur seines TÃ¼rschlosses auf.

Hierauf teilte der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 07.01.2021 (Bl. 301 eVA) mit, ein schriftlicher Kostenvoranschlag kÃ¶nne nicht vorgelegt werden. Einen solchen gebe es in dieser â□□Brancheâ□□ situations-, notfall- und technisch bedingt nur mÃ¼ndlich. Zudem seien die Kosten fÃ¼r die einzubauende SchlieÃanlage noch unbekannt. Aufgrund der Abnutzung der alten SchlieÃanlage kÃ¶nnten Hersteller, Modell und Typ nicht mehr erkannt werden. Um dies zu bestimmen und den geforderten Kostenvoranschlag zu erstellen, sei der Ausbau der alten SchlieÃanlage erforderlich. Bereits hierfÃ¼r wÃ¼rden Kosten anfallen. Die Forderung nach einem Kostenvoranschlag sei demnach nicht zu erfÃ¼llen. Er erneuere seine Forderung auf der Grundlage des von ihm am 14.12.2020 beim â□□L2-SchlÃ¼sseldienstâ□□ mÃ¼ndlich eingeholten Kostenvoranschlags und fordere nunmehr 480,00 â□¬ (Anfahrt 40,00 â□¬, Arbeitszeit 280,00 â□¬, TÃ¼rschloss 80,00 â□¬, Mehrwertsteuer 80,00 â□¬), aufgerundet auf 500,00 â□¬ zuzÃ¼glich â□□aufgerundetâ□□ 450,00 â□¬ (er habe den Beklagten ja gebeten, den Regelbedarf fÃ¼r Januar 2021 auf Dezember 2020 vorzuziehen), insgesamt also 950,00 â□¬.

Mit hier streitgegenstÃ¤ndlichem Bescheid vom 25.02.2021 (Bl. 309 eVA) lehnte der Beklagte die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r die Reparatur des HaustÃ¼rschlosses ab. Die Voraussetzungen fÃ¼r einen Vorschuss nach Â§ 42 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) lÃ¤gen nicht vor. Der KlÃ¤ger stehe im laufenden Leistungsbezug. Ein Anspruch auf die beantragte Leistung bestehe nicht, weil der KlÃ¤ger den erforderlichen Bedarf nicht ausreichend nachgewiesen habe. Er sei verpflichtet, den geltend gemachten Bedarf durch geeignete Nachweise zu belegen. Trotz Aufforderung habe er die erforderlichen Nachweise (Kostenvoranschlag) nicht erbracht. Dies gehe nach den allgemeinen BeweislastgrundsÃ¤tzen zu Lasten des

KlÃ¤gers.

Mit Schreiben vom 23.03.2021, beim Sozialgericht (SG) Stuttgart am 26.03.2021 eingegangen, hat der KlÃ¤ger gegen den â□□abschlÃ¤gigen Bescheid vom 25.02.2021 zur Bereitstellung der Geldmittel zur Reparatur meines HaustÃ¼rschlossesâ□□ Klage (â□□Klage Nummer 1â□□) erhoben und zugleich einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz (Az. SÂ 21Â ASÂ 1253/21Â ER) gestellt. Zur BegrÃ¼ndung hat er wiederholend vorgetragen, dass ein Kostenvoranschlag in der Branche technisch- und realitÃ¤tsbedingt nicht mÃ¶glich sei, da das Ã□ffnen der TÃ¼r durch Ausbau des SchlieÃ□zylinders und des Schlosses, der Wiedereinbau des Schlosses sowie die GÃ¤ngigkeitsprÃ¼fung/SchlieÃ□en der TÃ¼r ein Vorgang sei, der sowohl zur Erstellung eines Kostenvoranschlags als auch zugleich zur Reparatur notwendig sei. WÃ¼rde vorab ein Kostenvoranschlag gefordert, wÃ¼rden zusÃ¤tzliche Kosten zur Reparatur anfallen. So arbeite kein Dienstleister, insbesondere nicht im Notfalldienst. Zudem habe er im Dezember 2020 einen mÃ¼ndlichen Kostenvoranschlag eingeholt und diesen mitgeteilt. Die bloÃ□e Inaugenscheinnahme der TÃ¼r lasse nicht die geringste MÃ¶glichkeit bzgl. des â□□Eruierens der Reparaturkostenâ□□ zu, zumal SchloÃ□typ und -hersteller unbekannt seien. Er erwarte die sofortige Bereitstellung des Geldes i.H.v. 950,00 â□¬ vorab. Der â□□nicht bis kaum brauchbare Notausgang im Kellerâ□□ sei keiner. Zudem hat der KlÃ¤ger mit demselben Schreiben â□□Klage Nummer 2â□□ wegen â□□Verschleppung der von Rechts und Amtswegen (ihm) zustehenden Sozialleistungenâ□□ erhoben bzgl. der HaustÃ¼rkosten (Antrag vom Dezember 2020) sowie â□□Ã□bernahme der Wasser-/Abwasserkosten, erstmalig fÃ¤llig 1.2.2021, Antrag vorletzte KW 1/2021â□□. Die RÃ¼ckmeldung auf die am 26.03.2021 fÃ¤lligen MÃ¼llgebÃ¼hren wÃ¼rde auch noch fehlen. Sein im Dezember 2020 gestellter Antrag auf Ã□bernahme der Reparaturkosten sei erst im Februar 2021 verbeschieden worden. Ein weiterer Antrag auf Ã□bernahme von Wasser/Abwasserkosten, den er Anfang 2021 gestellt habe, sei immer noch nicht bearbeitet worden. Seit November 2020 versende der Beklagte Schreiben mit â□□Aufforderung zur Mitwirkungâ□□. Er beantrage Schadensersatz in HÃ¶he von 1.048,62Â â□¬.

Mit Beschluss vom 16.04.2021 hat das SG den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt, da ein Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht sei.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 21.04.2021 hat das SG den Beklagten darauf hingewiesen, dass jedenfalls in der Klageerhebung am 26.03.2021 gleichzeitig ein Widerspruch gegen den Bescheid vom 25.02.2021 zu sehen sein dÃ¼rfte, sollte der KlÃ¤ger nicht ausdrÃ¼cklich Widerspruch erhoben haben.

Mit Ã□nderungsbescheiden vom 23.04.2021 (Bl. 349 eVA: April 2021: zusÃ¤tzlich 68,83 â□¬ fÃ¼r Rechnung Schornsteinfeger), vom 06.05.2021 (Bl. 354 eVA: Mai 2021: zusÃ¤tzlich 109,59 â□¬ fÃ¼r GebÃ¤udeversicherung), vom 21.06.2021 (Bl. 368 eVA: Juni 2021: zusÃ¤tzlich 115,92 â□¬ fÃ¼r Grundsteuer), vom 17.09.2021 (Bl. 372 eVA: Oktober 2021: zusÃ¤tzlich 837,00 â□¬ fÃ¼r Heizkosten), vom 08.12.2021 (Bl. 399 eVA, Dezember 2021: zusÃ¤tzlich 62,40 â□¬ fÃ¼r Rechnung Schornsteinfeger), vom 16.12.2021 (Bl. 418 eVA: Dezember 2021: zusÃ¤tzlich

182,74 â¬ fÃ¼r GebÃ¤udeversicherung) hat der Beklagte dem KlÃ¤ger ergÃ¤nzend laufende Leistungen fÃ¼r die dargelegten Monate im Jahr 2021 unter BerÃ¼cksichtigung der tatsÃ¤chlichen und fÃ¤llig gewordenen Nebenkosten sowie Heizkosten bewilligt. AuÃerdem hat der Beklagte dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum Januar bis Juni 2021 eine Einmalzahlung i.H.v. 150 â¬ zum Ausgleich der mit der Covid-19-Pandemie im Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen bewilligt (Bescheid vom 07.05.2021, Bl. 357 eVA).

Zur BegrÃ¼ndung seiner Klage hat der KlÃ¤ger ergÃ¤nzend mit Schreiben vom 09.08.2021 (Bl. 42 SG-Akte) vorgetragen, er habe kein Internet und kÃ¶nne somit auch keine Internetrecherche durchfÃ¼hren. AuÃerdem habe er kein Telefon, nur ein Telefonbuch. Die im Beschluss des SG vom 16.04.2021 vorgeschlagenen Adressen seien nicht im Telefonbuch und komplett unseriÃ¶s, was SchlÃ¼sseldienste in den meisten FÃ¤llen ja sowieso seien.

Der Beklagte hat den KlÃ¤ger mit Schreiben vom 23.04.2021 (Bl. 348 eVA) darauf hingewiesen, dass er Ã¼ber den Widerspruch noch nicht entscheiden kÃ¶nne und den KlÃ¤ger zur Ãbersendung von drei KostenvoranschlÃ¤gen fÃ¼r die Reparatur des TÃ¼rschlosses aufgefordert. Dem kam der KlÃ¤ger nicht nach.

Mit Widerspruchsbescheid vom 08.06.2021 (Bl. 362 eVA) hat der Beklagte den Widerspruch vom 23.03.2021, eingegangen am 26.03.2021, gegen den Bescheid vom 25.02.2021 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Da bislang kein schriftlicher Kostenvoranschlag vorliege, kÃ¶nne weder festgestellt werden, welche Aufwendungen fÃ¼r die Reparatur des HaustÃ¼rschlosses Ã¼berhaupt anfielen, noch ob es sich hierbei um unabweisbare und angemessene Kosten handele.

Der KlÃ¤ger hat mit Schreiben vom 09.08.2021 (Bl. 42 SG-Akte) noch vorgetragen, dass er nie Widerspruch eingelegt habe, sondern sofort geklagt habe. Sollte letzteres kostenpflichtig sein, ziehe er die Klage zurÃ¼ck.

Der Beklagte hat mit Bescheid vom 08.12.2021 (Bl. 394 eVA) laufende Leistungen fÃ¼r den Zeitraum Januar 2022 bis Dezember 2022 i.H.v. monatlich 459,33 â¬ (Regelbedarf 449,00 â¬, Mehrbedarf Warmwasser 10,33 â¬) bewilligt. In der Folgezeit hat er hierzu Ãnderungsbescheide (vom 09.02.2022 bzgl. April bis Dezember 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Kosten Wasser/Abwasser, Bl.Â 427 eVA; vom 24.03.2022 bzgl. MÃ¤rz 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Rechnung Schornsteinfeger, Bl. 442 eVA; vom 03.05.2022 bzgl. Mai 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung MÃ¼llgebÃ¼hren und GebÃ¤udeversicherung, Bl. 450 eVA; vom 09.08.2022 bzgl. August 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Grundsteuer, Bl. 457 eVA; vom 26.09.2022 und 11.10.2022 bzgl. September 2022: zusÃ¤tzliche Bewilligung Heizkostenbeihilfe, Bl. 467, 479 eVA) erlassen, mit denen er die vom KlÃ¤ger nachgewiesenen, im Jahr 2022 jeweils fÃ¤llig gewordenen Nebenkosten sowie Heizkosten bewilligt hat. Im Juli 2022 hat der Beklagte eine weitere Einmalzahlung aus Anlass der Covid-19-Pandemie bewilligt (Bescheid vom 23.07.2022, Bl. 454 eVA).

Mit Gerichtsbescheid vom 12.10.2022 hat das SG die Klage abgewiesen.

Gegenstand des Klageverfahrens sei der Bescheid vom 25.02.2021 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 08.06.2021. Das erforderliche Vorverfahren nach Â§ 78 Sozialgerichtsgesetz (SGG) sei durchgefÃ¼hrt worden. Der KlÃ¤ger habe vorliegend gegen den Bescheid vom 25.02.2021 keinen Widerspruch erhoben. Jedoch liege in der Klage gleichzeitig die Einlegung des Widerspruchs, so dass nur noch das Vorverfahren habe durchgefÃ¼hrt werden mÃ¼ssen. Das Begehren des KlÃ¤gers bei Klageerhebung sei zunÃ¤chst dahingehend auszulegen gewesen, dass er die DurchfÃ¼hrung des Vorverfahrens begehre, um den Widerspruchsbescheid in die Klage mit einbeziehen zu kÃ¶nnen (vgl. dazu Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 18.02.1964 â□□ Az. 11/1 RA 90/61 -, BeckRS 1964, 30807623, Beck online).
Der Beklagte habe am 08.06.2021 den Widerspruchsbescheid erlassen. Dieser werde nach Â§ 95 SGG Gegenstand der Klage. Nach Â§ 95 SGG sei Gegenstand der Klage der ursprÃ¼ngliche Verwaltungsakt in der Gestalt, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden habe. Â§ 95 SGG gelte auch, wenn das Widerspruchsverfahren wÃ¤hrend des Klageverfahrens nachgeholt werde (vgl. Schmidt, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, Â§ 95 Rn.Â 2 m.w.N.).
Die Klage sei unbegrÃ¼ndet. Der KlÃ¤ger habe keinen Anspruch auf Ã□bernahme der Reparaturkosten fÃ¼r die HaustÃ¼rschlieÃ□anlage. Ebenfalls scheide ein Anspruch auf Zahlung eines Vorschusses sowie Schadensersatz aus.
Als Rechtsgrundlage fÃ¼r den Anspruch auf Ã□bernahme der Reparaturkosten der HaustÃ¼rschlieÃ□anlage komme Â§ 22 Abs. 2 SGB II in Betracht. Danach wÃ¼rden als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur bei selbstbewohntem Wohneigentum im Sinne des Â§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB II (â□□ein selbst genutztes HausgrundstÃ¼ck von angemessener GrÃ¶Ã□e oder eine entsprechende Eigentumswohnungâ□□) anerkannt, soweit diese unter BerÃ¼cksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen seien (Satz 1). WÃ¼rden unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur den Bedarf fÃ¼r die Unterkunft nach Satz 1 Ã¼bersteigen, kÃ¶nne der kommunale TrÃ¤ger zur Deckung dieses Anteils der Aufwendungen ein Darlehen erbringen, das dinglich gesichert werden solle (Satz 2). Voraussetzung fÃ¼r eine Ã□bernahme der Kosten durch den TrÃ¤ger sei somit, dass es sich um â□□unabweisbareâ□□ Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur handele. Bei der KostenÃ¼bernahme mÃ¼sse der Grundsatz berÃ¼cksichtigt werden, dass die GewÃ¤hrung von Leistungen nach dem SGB II nicht zu einer VermÃ¶gensbildung fÃ¼hren dÃ¼rfe. Instandhaltungs- und Reparaturkosten kÃ¶nnten daher Ã¼bernommen werden, wenn sie angemessen und erforderlich seien, um das VermÃ¶gen zu erhalten. Zur Beurteilung der angemessenen HÃ¶he der Kosten dienten KostenvoranschlÃ¤ge (vgl. Piepenstock, in: jurisPK-SGB II, 5. Auflage 2020 [Stand 12.01.2022], Â§ 22 Rn. 182). ErstattungsfÃ¤hig seien nur konkrete Instandsetzungs- oder InstandhaltungsmaÃ□nahmen, fÃ¼r die tatsÃ¤chlich Aufwendungen getÃ¤tigt worden seien (BT-Drs. 17/3404, S 98; BSG, Urteil vom 03.03.2009 â□□ B 4 AS 38/08Â R -, juris Rn. 15). Reparaturkosten oder andere Kosten kÃ¶nnten nur dann geltend gemacht werden, wenn diese im streitigen Zeitraum konkret anfielen und belegt wÃ¼rden (BSG, Urteil vom 17.06.2010 â□□ B 14 AS 79/09 R -, juris Rn. 13). Bei Anwendung dieser rechtlichen MaÃ□gaben gelange die Kammer zu dem Ergebnis, dass es sich bei dem Anspruch des KlÃ¤gers

auf Ãbernahme der Reparaturkosten fÃ¼r seine HaustÃ¼rschlieÃanlage nicht um unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur i.S.d. Â§ 22 Abs. 2 SGB II handele.
Der KlÃ¤ger habe bislang nicht nachgewiesen, dass die geltend gemachten Kosten tatsÃ¤chlich Ã¼berhaupt angefallen seien. Er habe hierzu trotz mehrmaliger Aufforderung durch den Beklagten keinerlei Nachweise erbracht, so dass fÃ¼r die Kammer nicht erkennbar sei, ob Ã¼berhaupt ein Bedarf an Reparaturkosten entstanden sei bzw. in welcher HÃ¶he ein Bedarf angenommen werden kÃ¶nne. Der KlÃ¤ger kÃ¶nne eine KostenÃ¼bernahme fÃ¼r Kosten, die er nicht nachweise, nicht verlangen. Soweit er behaupte, die Vorlage eines schriftlichen Kostenvoranschlags sei âbranchenbedingtâ nicht mÃ¶glich, Ã¼berzeuge dies nicht. Auch in der Dienstleistungsbranche seien schriftliche KostenvoranschlÃ¤ge, gerade wenn wie vorliegend hÃ¶here Kosten zu erwarten seien, nicht unÃ¼blich und von seriÃ¶sen Dienstleistungsunternehmen zu erwarten. Etwas anderes ergebe sich auch nicht unter BerÃ¼cksichtigung des Vortrags des KlÃ¤gers, wonach in seinem Falle ein Kostenvoranschlag erst bei Ausbau der HaustÃ¼rschlieÃanlage erstellt werden kÃ¶nne, da Hersteller, Modell und Typ der Anlage nicht mehr erkennbar seien. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts erscheine es realitÃ¤tsfern anzunehmen, dass ein beauftragter SchlÃ¼sseldienst erst vor Ort und nach Ausbau der defekten SchlieÃanlage eine Entscheidung darÃ¼ber treffen wÃ¼rde, welche neue SchlieÃanlage benÃ¶tigt werde. Hierzu mÃ¼sste der beauftragte SchlÃ¼sseldienst sÃ¤mtliche in Betracht kommenden SchlieÃanlagen vorrÃ¤tig haben und diese auch zum Montageort mitbringen. Dies erscheine wenig praxisgerecht. Sofern die alte SchlieÃanlage durch den KlÃ¤ger nicht hinreichend benannt werden kÃ¶nne, mÃ¼sse der zu beauftragende SchlÃ¼sseldienst diese vorab und vor Ort in Augenschein nehmen. Habe er dies getan, stehe der Erstellung eines Kostenvoranschlags nichts entgegen.
DarÃ¼ber hinaus sei fÃ¼r die Kammer nicht ersichtlich, dass es sich bei den vom KlÃ¤ger begehrten Aufwendungen in HÃ¶he 500,00 â¬ um eine unabweisbare Aufwendung handele. Unabweisbar seien jedenfalls zeitlich dringliche Aufwendungen, die absolut unerlÃ¤sslich seien, d.h. der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sei zu beachten (vgl. Luik, in: Eicher/Luik/Harich, SGBÂ II, 05. Auflage 2020, Â§ 22 Rn. 207 m.w.N.; BT-Drs. 17/3404, S. 98). Es sei nicht ersichtlich, dass die Reparatur der HaustÃ¼rschlieÃanlage nicht zu einem niedrigeren Preis mÃ¶glich sei. Die Behauptung des KlÃ¤gers, in WohnortnÃ¤he sei nur ein âSchlÃ¼ssel- und SchlieÃanlagendienstâ ansÃ¤ssig, nÃ¤mlich âL2-SchlÃ¼sseldienstâ teile die Kammer nicht. Die Kammer hat insofern auf die AusfÃ¼hrungen im Beschluss vom 16.04.2021 (S 21 AS 1253/21 ER) verwiesen, wonach sich nach kurzer Internetrecherche mindestens vier weitere Dienstleistungsunternehmen ergeben hÃ¤tten, die ausweislich ihres Internetauftritts in L1 ansÃ¤ssig seien und den Verkauf und Einbau von SchlieÃanlagen anbieten wÃ¼rden, darunter SchlÃ¼sseldienst E1, SchlÃ¼sseldienst A1 , SchlÃ¼sseldienst D1 und SchlÃ¼sseldienst B2. Vor diesem Hintergrund sei der KlÃ¤ger gehalten gewesen, unterschiedliche Angebote bzw. KostenvoranschlÃ¤ge einzuholen. Sofern der KlÃ¤ger vortrage, die genannten SchlÃ¼sseldienste seien komplett unseriÃ¶s, sei fÃ¼r die Kammer nicht nachvollziehbar, wie der KlÃ¤ger zu dieser Auffassung gelange und sehe dies als Schutzbehauptung.

Auch die Behauptung des KlÃ¤gers, er habe kein Internet und kein Telefon hindere ihn nicht an der Einholung von KostenvoranschlÃ¤gen. So sei ihm zuzumuten ggf. Bekannte um Hilfe zu bitten oder ein InternetcafÃ© aufzusuchen. Eine unabweisbare und angemessene Aufwendung im Sinne des Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II in HÃ¶he von 500,00 â¬ sei somit nicht gegeben. Daher scheide auch ein Anspruch auf Darlehen fÃ¼r Ã¼bersteigenden Bedarf nach Â§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II aus, da ein solches nur gewÃ¤hrt werden kÃ¶nne, wenn ein Zuschuss nach Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II in Betracht komme.
DarÃ¼ber hinaus habe der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf vorschussweise Auszahlung seines Regelbedarfs. Nach Â§ 42 Abs. 1 Satz 1 SGB I kÃ¶nne der zustÃ¤ndige LeistungstrÃ¤ger VorschÃ¼sse zahlen, deren HÃ¶he er nach pflichtgemÃ¤Ãen Ermessen bestimmen kÃ¶nne, wenn ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach bestehe und zur Feststellung seiner HÃ¶he voraussichtlich lÃ¤ngere Zeit erforderlich sei. Diese Voraussetzungen seien im Falle des KlÃ¤gers nicht erfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger stehe im laufenden Leistungsbezug bei dem Beklagten. Die HÃ¶he seines Anspruchs auf Geldleistungen sei demnach nicht unbekannt, sondern vielmehr aufgrund der Bewilligungsbescheide vom 23.11.2020, in der Fassung der Ãnderungsbescheide 17.03.2021, 06.05.2021, 21.06.2021, 17.09.2021, 08.12.2021, 16.12.2021 bzw. aufgrund des Bewilligungsbescheides vom 09.02.2022 in der Fassung des Ãnderungsbescheides vom 24.03.2022 bestandskrÃ¤ftig festgestellt.
Der KlÃ¤ger habe auch keinen Anspruch auf Schadensersatz. Sofern sein Begehren ausschlieÃlich als Amtshaftungsanspruch nach Â§ 839 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. Art. 34 Grundgesetz (GG) zu verstehen sei, seien die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zu einer Entscheidung mangels RechtswegzustÃ¤ndigkeit nicht berufen. Der Rechtsweg zu den Sozialgerichten sei weder fÃ¼r AmtshaftungsansprÃ¼che noch fÃ¼r SchadensersatzansprÃ¼che, die in engem Zusammenhang mit solchen AnsprÃ¼chen stehen, erÃ¶ffnet. Die Geltendmachung solcher AnsprÃ¼che sei nach Â§ 40 Abs. 2 S. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Art. 34 Satz 3 GG, Â§ 839 BGB und Â§Â 17Â Abs. 2 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) ausdrÃ¼cklich den ordentlichen Gerichten zur Entscheidung zugewiesen. Der KlÃ¤ger sei darauf zu verweisen, diesbezÃ¼gliche AnsprÃ¼che dort geltend zu machen. Nachdem das GVG eine Teilverweisung nicht kenne und der Ã¼brige Teil der hier geltend gemachten AnsprÃ¼che in die ZustÃ¤ndigkeit der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit falle, habe die Kammer hier nur Ã¼ber die geltend gemachten AnsprÃ¼che auÃerhalb der Amtshaftung zu entscheiden (BSG, Beschluss vom 20.10.2010 â B 13 R 63/10 B -, juris Rn. 23f. und 28f.; Beschluss vom 21.07.2016 â B 3 SF 1/16 R -, juris Rn. 9).

Der KlÃ¤ger hat am 10.11.2022 gegen den ihm am 15.10.2022 mittels Postzustellungsurkunde zugestellten Gerichtsbescheid Berufung zum Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg eingelegt. Zur BegrÃ¼ndung hat er im Wesentlichen vorgetragen, fÃ¼r Widerspruchsbescheid und Widerspruch brauche es seiner WillenserklÃ¤rung â diese gebe es nicht (Bl. 1 Senats-Akte). Seine HaustÃ¼r sei immer noch kaputt und zu (Bl. 3 Senats-Akte). Er habe mÃ¼ndlich einen Kostenvoranschlag beim âL2-SchlÃ¼sseldienstâ eingeholt (Bl. 3 Senats-Akte). Statt 500,00 â¬ habe er 950,00Â â¬ gefordert (Bl. 4 Senats-Akte). Er habe nie einen Vorschuss verlangt, er habe einen Finanzierungsplan

gemacht (Bl. 4 Senats-Akte). Er brauche kein Darlehen, das er nicht zurÃ¼ckzahlen kÃ¶nne (Bl. 4 Senats-Akte). Er kenne sich mit Internet nicht aus und kÃ¶nne es nicht bedienen (Bl.Â 4 Senats-Akte).

Der KlÃ¤ger beantragt (sinngemÃ¤Ã),

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Stuttgart vom 12. Oktober 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 25. Februar 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Juni 2021 aufzuheben und den Beklagten zu verurteilen, die Kosten fÃ¼r die Reparatur/Erneuerung der HaustÃ¼rschlieÃanlage in HÃ¶he von 950,00Â â¬ zu Ã¼bernehmen und Schadensersatz in HÃ¶he von 1.048,62Â â¬ zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â  die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Er verweist auf die Entscheidung des SG.
Auf gerichtliche Anfrage vom 19.09.2023, ob der KlÃ¤ger mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mÃ¼ndliche Verhandlung einverstanden sei, hat dieser mit Schreiben vom 09.10.2023 (Bl. 39 Senats-Akte) dies verneint und zugleich einen Befangenheitsantrag gegen das LSG (Az. LÂ 2Â SF 2940/23Â AB) gestellt. Diesen hat der erkennende Senat mit Beschluss vom 13.11.2023 als unzulÃ¤ssig verworfen. Mit Schreiben vom 13.11.2023, beim LSG eingegangen am 20.11.2023 (Bl. 45 Senats-Akte), hat der KlÃ¤ger mitgeteilt, dass sein Befangenheitsantrag â vital und viralâ sei und â in Kraft bleibtâ und er gegen denÂ  H1 sowie die E2 und F1â ergÃ¤nzt werde. Mit weiterem Schreiben vom 20.12.2023 â eingegangen am 22.12.2023 â hat der KlÃ¤ger erneut ein Ablehnungsgesuch gestellt, konkret gegen H1, E2 und F1, das mit Beschluss vom 08.01.2024 abgelehnt worden ist (Az. L 2 AS 3587/23 AB). Mit weiterem Schreiben vom 14.01.2024 hat der KlÃ¤ger sein Ablehnungsgesuch gegen H1, E2 und F1 wiederholt und die Richter, die am Beschluss vom 08.01.2024 mitgewirkt haben â K1, B3 undÂ  S3 â als befangen abgelehnt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts und des Beteiligtenvorbringens wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz und die vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

**EntscheidungsgrÃ¼nde**

Der Senat konnte in der mÃ¼ndlichen Verhandlung am 24.01.2024 in Abwesenheit der Beteiligten Ã¼ber den Rechtsstreit entscheiden, da sie ordnungsgemÃ¤Ã zum Termin geladen (beim KlÃ¤ger mit Postzustellungsurkunde am 01.12.2023) und in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass auch im Falle des Ausbleibens von Beteiligten bzw. BevollmÃ¤chtigten Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden kann (vgl. Â§ 153 Abs. 1 i.V.m. Â§ 110 Abs. 1 Satz 2, Â§ 126 SGG).

Die (erneuten) Ablehnungsgesuche des KlÃ¤gers im Schreiben vom 14.01.2024 werden abgelehnt. Abweichend von Â§ 45 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) kÃ¶nnen die abgelehnten Richter des Senats selbst Ã¼ber das Ablehnungsgesuch mitentscheiden, wenn dieses vÃ¶llig ungeeignet ist. Dies ist der Fall, wenn es unzulÃ¤ssig und jedes Eingehen auf den Gegenstand des Verfahrens entbehrlich ist (Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 20.07.2007 â□□Â 1Â BvRÂ 2228/06Â -, juris; BSG, Beschluss vom 27.10.2009 â□□Â BÂ 1Â KRÂ 51/09Â BÂ -, juris). Die Befugnis des abgelehnten Richters Ã¼ber ein vÃ¶llig ungeeignetes Ablehnungsgesuch mitzuentscheiden, ist verfassungsrechtlich unbedenklich, weil in diesen FÃ¤llen keinerlei Beurteilung des eigenen Verhaltens erforderlich ist (BVerfG, Beschluss vom 02.06.2005 â□□ 2 BvR 625/01 -, juris; BVerfG, Beschluss vom 20.07.2007, a.a.O.; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/ Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 60 Rn. 10d). Das Ablehnungsgesuch des KlÃ¤gers gegen H1, E2 und F1 ist bereits deshalb unzulÃ¤ssig, weil der KlÃ¤ger wiederholt dieselben GrÃ¼nde vorgetragen hat, wie schon mit Schreiben vom 20.12.2023 und der Senat in Besetzung von K1, B3 und S3 mit Beschluss vom 08.01.2024 hierÃ¼ber bereits entschieden hat. DarÃ¼ber hinaus sind die Ablehnungsgesuche gegen K1, B3 und S3 abzulehnen, weil die Behauptung des KlÃ¤gers, das Gericht wÃ¼rde die Aktenlage â□□unterdrÃ¼ckenâ□□ jeglicher Grundlage entbehren. Gleiches gilt fÃ¼r die Behauptung, die Senatsmitglieder wÃ¼rden mit dem Beklagten zusammenwirken.

Die gemÃ¤Ã□ den Â§Â§ 143, 144, 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung des KlÃ¤gers ist unbegrÃ¼ndet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Gerichtsbescheid des SG vom 12.10.2022 und der Bescheid des Beklagten vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2021 sowie der vom KlÃ¤ger geltend gemachte Schadensersatzanspruch.

1. Das SG hat die gegen den Bescheid vom 25.02.2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 08.06.2021 gerichtete kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§ 54 Abs. 1 und Abs.Â 4 SGG) zu Recht abgewiesen.

Insbesondere hat das SG unter BerÃ¼cksichtigung des klÃ¤gerischen Begehrens (Â§ 123 SGG) zutreffend die gegen den Bescheid vom 25.02.2021 erhobene Klage zugleich als Widerspruch gegen diesen Bescheid ausgelegt, um â□□ dann mit dem Abschluss des Widerspruchsverfahrens durch Erlass des Widerspruchsbescheides durch den Beklagten â□□ die Voraussetzungen fÃ¼r die ZulÃ¤ssigkeit der Klage zu schaffen. Hierzu hat es zutreffend die ZulÃ¤ssigkeitsvoraussetzungen fÃ¼r die Anfechtungsklage dargelegt und sich zutreffend auf die von ihm zitierte hÃ¶chstrichterliche Rechtsprechung des BSG bezogen, worauf der Senat Bezug nimmt.

Soweit der KlÃ¤ger im Klage- und auch Berufungsverfahren vorgetragen hat, fÃ¼r (s)einen Widerspruch fehle es an (s)einer entsprechenden WillenserklÃ¤rung, wÃ¤re â□□ ihm folgend â□□ die Anfechtungsklage (allein) insoweit erfolgreich, als der Widerspruchsbescheid mangels klÃ¤gerischer WiderspruchserklÃ¤rung rechtswidrig und daher aufzuheben wÃ¤re. Indes wÃ¼rde der KlÃ¤ger auch in diesem Fall nicht

mit seinem eigentlichen Klagebegehren, dem Leistungsbegehren hinsichtlich der KostenÃ¼bernahme Reparatur/Erneuerung der HaustÃ¼rschlieÃanlage durchdringen, weil diesem dann bereits eine bestandskrÃ¤ftige ablehnende Entscheidung des Beklagten â der Bescheid vom 25.02.2021 â entgegenstÃ¼nde.

Ungeachtet dessen steht dem KlÃ¤ger der geltend gemachte Anspruch auf Ãbernahme der Kosten fÃ¼r die Reparatur/Erneuerung der HaustÃ¼rschlieÃanlage nicht zu. Der Bescheid ist daher rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten.

Gem. Â§ 22 Abs. 2 Satz 1 SGB II (in der seit 17.07.2017 bis aktuell geltenden Fassung; in dieser Fassung auch im Folgenden zitiert) werden als Bedarf fÃ¼r die Unterkunft auch unabweisbare Aufwendungen fÃ¼r Instandhaltung und Reparatur bei selbst bewohntem Wohneigentum im Sinne des Â§ 12 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 anerkannt, soweit diese unter BerÃ¼cksichtigung der im laufenden sowie den darauffolgenden elf Kalendermonaten anfallenden Aufwendungen insgesamt angemessen sind.

Das SG hat in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die hier begehrte Ãbernahme der Reparaturkosten der HaustÃ¼rschlieÃanlage dargelegt und unter BerÃ¼cksichtigung der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung des BSG sowie der Kommentarliteratur und den Gesetzesmaterialien ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt und begrÃ¼ndet, dass der KlÃ¤ger die Anspruchsvoraussetzungen nicht erfÃ¼llt, weil weder die Angemessenheit der Aufwendungen fÃ¼r die Reparatur vom KlÃ¤ger durch Vorlage von KostenvoranschlÃ¤gen nachgewiesen sei noch Aufwendungen hierfÃ¼r bislang tatsÃ¤chlich angefallen seien. Es hat weiter zutreffend dargelegt und begrÃ¼ndet, dass und warum die Vorlage von KostenvoranschlÃ¤gen generell und auch konkret im Fall des KlÃ¤gers verlangt werden kann und muss.

Der Senat schlieÃt sich daher der BegrÃ¼ndung des SG nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Da der KlÃ¤ger ein Darlehen (Â§ 22 Abs. 2 Satz 2 SGB II) und einen Vorschuss zuletzt (Schreiben vom 10.11.2022) ausdrÃ¼cklich nicht begehrt, erÃ¼brigen sich AusfÃ¼hrungen hierzu durch den Senat.
Das klÃ¤gerische Vorbringen im Berufungsvorbringen rechtfertigt keine andere Entscheidung als die des SG.

Soweit der KlÃ¤ger vorgetragen hat, dass seine HaustÃ¼rschlieÃanlage immer noch kaputt sei, Ã¤ndert dies nichts an dem Erfordernis, zumindest einen schriftlichen Kostenvoranschlag bezÃ¼glich der Reparaturkosten vorzulegen. Der von ihm behauptete, im Dezember 2020 eingeholte mÃ¼ndliche Kostenvoranschlag der Firma L2-SchlÃ¼sseldienst ist nicht geeignet, einen Anspruch zu begrÃ¼nden. Denn er bietet weder fÃ¼r den Beklagten noch fÃ¼r die Gerichte ansatzweise eine

objektive Ãberprüfungsmöglichkeit dahingehend, ob die vom Kläger dann in seinem Schreiben vom 16.12.2020 dargelegten aufgerundeten (!) Kosten tatsächlich von diesem Schlüsseldienst stammen und der ihm vom Schlüsseldienst mündlich mitgeteilten Höhe entsprechen. Soweit der Kläger wiederholt vorgetragen hat, ein Kostenvoranschlag sei bei Schlüsseldiensten nicht â€branchenüblichâ€ und â€realitätsfremdâ€, setzt er sich zum einen selbst damit in Widerspruch zu seinem Vortrag, er habe einen Kostenvoranschlag â€ wenn auch nur mündlich â€ eingeholt. Zum anderen entbehrt der Vortrag des Klägers jeglicher Grundlage, denn die Einholung eines Kostenvoranschlags für die Reparatur einer Haustürschließanlage, die â€ wie hier gerade nicht durch einen Notdienst erfolgen muss, weil das Haus gerade noch durch die Kellertür betreten werden kann und der Kläger somit nicht ausgeschlossen ist â€ ist mitnichten realitätsfremd, wenn man bedenkt, welche Kosten entstehen können. Auch der vom Kläger favorisierte Schlüsseldienst â€L2 Schlüsseldienstâ€ klärt explizit über mögliche Kosten im Vorfeld auf und berät Kunden hierzu. Eine Recherche des Senats auf der Homepage dieses SchlüsseldienstesÂ  [Stand: 18.12.2023]) hat Folgendes ergeben: Auf der Startseite wird ausgeführt: â€Wir sind in der Region die Fachfirma mit einer großen Erfahrung und bieten Ihnen folgende Dienstleistungen rund um die Sicherheitstechnik an. 24 Stunden Notdienst, Einbruchschutz, Elektronische und Mechanische Sicherheitssysteme (â¦), Schloss- und Schlösser (â¦) an. Unser Tipp im Notfall: Material wird nicht immer benötigt. So ist es zum Beispiel zu 95% möglich, nicht zugeschlossene, also nur zugefallene Türen, ohne Beschädigung zu öffnen. *Sollte dennoch Material benötigt werden, beispielsweise ein neuer Profilzylinder, lassen Sie sich bitte über die Kosten und die Qualität aufklären.* (â¦) *Fragen Sie nach unserer Preisliste.â€* Unter der Rubrik â€Leistungenâ€ wird ausgeführt: â€Ihr Ansprechpartner für Sicherheitstechnik, Einbruchschutz und Schlüsseldienst. Unsere Leistungen für Sie, unser Leistungsportfolio umfasst die Montage von: Schließzylinder, Schließanlagen, Schlösser und Beschläge (â¦). Wir fertigen an: Profilzylinder Schlüssel aller gängigen Hersteller, Schließanlagen, Schlüssel etc. *Wir beraten Sie gerne rund um das Thema* elektronische und mechanische Sicherheitssysteme.â€ Notdienste erstellen möglicherweise keine Kostenvoranschläge. Eine solcher war beim vorliegenden Sachverhalt jedoch nicht zu beauftragen.

Dass der Kläger laut eigenem Vortrag kein Internet hat und es nicht bedienen könne, spielt insoweit keine Rolle, als dass er sich jedenfalls von dem von ihm ins Auge gefassten L2-Schlüsseldienst hätte beraten und von diesem einen schriftlichen Kostenvoranschlag erstellen lassen können.

Soweit der Kläger vorgetragen hat, er habe statt 500 â¬ einen Betrag von 950 â¬ gefordert und nie einen Vorschuss verlangt, weist der Senat auf Folgendes hin: Wie dem klägerischen Schreiben vom 16.12.2020 â€ wie im Tatbestand festgestellt â€ entnommen werden kann, hat er zunächst geltend gemacht, ihm den Regelbedarf für Januar 2021 i.H.v. 456 â¬ vorab auszuzahlen sowie darüber hinaus 500 â¬ (bei von ihm dargelegten Kosten für die Reparatur von 370 â¬), insgesamt 956Â â¬. Mit Schreiben vom 07.01.2021 hat er dann 480 â¬ für die Reparatur gefordert, â€aufgerundet auf 500 â¬â€ zuzüglich 450

â¬ âaufgerundetâ (fÃ¼r den Regelbedarf Januar 2021), insgesamt 950Â â¬. Der gesetzliche Regelbedarf fÃ¼r Januar 2021 betrug 446 â¬ fÃ¼r einen Ein-Personen-Haushalt. Dieser wurde dem KlÃ¤ger mit Bescheid vom 23.11.2020 bewilligt und im Januar 2021 ausbezahlt. Mithin wurde ein Teil seiner Forderung â wenn auch nicht wie gewÃ¼nscht vorab im Dezember 2020, so doch im JanuarÂ 2021Â â erfÃ¼llt. Die Forderung ist mithin insoweit erloschen. Auf die Restforderung (956 â¬ abzgl. 446 â¬ = 510 â¬ bzw. 950 â¬ abzgl. 446 â¬ = 504 â¬) hat der KlÃ¤ger aus den zuvor dargelegten GrÃ¼nden keinen Anspruch.

2. Das SG hat in den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung weiter zutreffend dargelegt und ausgefÃ¼hrt, dass und warum die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit nicht Ã¼ber Schadensersatzansprüche wegen Amtshaftung entscheiden (kÃ¶nnen). Der Senat schlieÃt sich auch insoweit der BegrÃ¼ndung des SG nach eigener PrÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab und weist die Berufung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs. 2 SGG aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

Soweit der KlÃ¤ger auÃerhalb einer Amtshaftung SchadensersatzansprÃ¼che geltend macht, wozu er indes nichts vorgetragen, sondern den geltend gemachten Schadensersatzanspruch allein mit einer behaupteten âVerschleppungâ der ihm zustehenden Sozialleistungen begrÃ¼ndet hat, weist der Senat auf Folgendes hin: Der Beklagte hat zum einen die Bewilligung der Ãbernahme von Reparaturkosten fÃ¼r die HaustÃ¼rschlieÃanlage zu Recht abgelehnt (s.o.), weshalb ein Anspruch auf diese Sozialleistung nicht besteht, mithin auch nicht âverschlepptâ worden ist. Zum anderen hat der Beklagte stets zeitnah nach Antragstellung und Nachweis der Neben- und Heizkosten durch den KlÃ¤ger die entsprechenden Kosten Ã¼bernommen. Eine âVerschleppungâ von dem KlÃ¤ger zustehenden Sozialleistungen hat durch den Beklagten zu keiner Zeit stattgefunden.

3. Aus den vorgenannten GrÃ¼nden ist die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§Â 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§Â 160 Abs.Â 2 Nrn.Â 1 und 2 SGG) liegen nicht vor.

Â

Erstellt am: 19.04.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024